§ 43 Gültigkeit der Stimmen

(1) Ungültig sind abgegebene Stimmzettel,

1. wenn sie andere Zusätze oder andere Veränderungen als die eindeutige und unmissverständliche Kennzeichnung nach § 42 Abs. 3 enthalten,

2. wenn sie den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder

3. wenn die Person der Wählerin oder des Wählers erkennbar wird.

(2) [1]Enthaltungen sind gültige Stimmen. [2]Unverändert abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen.